



Antrag

an die 173. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 04. Mai 2018

Einbeziehung der mit Rezept verschriebenen Medikamente, deren Preis unter der Rezeptgebühr liegt in die Rezeptgebührenobergrenze

Gemäß § 136 Abs. 3 ASVG ist für jedes, auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Medikament, eine Rezeptgebühr im Ausmaß von derzeit € 6,-- zu zahlen. Der Absatz 6 dieser Bestimmung trägt dem Versicherungsträger auf, dass er von der Entrichtung der Rezeptgebühr dann Abstand zu nehmen hat, wenn die in den Richtlinien des Hauptverbandes vorgesehene Obergrenze erreicht wird.

§ 13 der Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr normiert, dass Personen, deren Belastung mit Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr den Grenzbetrag von 2% des Jahresnettoeinkommens (Rezeptgebührenobergrenze) überschreiten, ab dem Überschreiten, für den Rest des Kalenderjahres, von der Rezeptgebühr zu befreien sind.

Diese Regelung dient dazu, dass Personen mit einem hohen Medikamentenbedarf, unter Berücksichtigung ihres Einkommens, finanziell entlastet werden. Diese soziale Regelung hat allerdings in den vergangenen Jahren im Hinblick auf ihre Zielsetzung insofern an Wirksamkeit verloren, als eine immer größer werdende Anzahl an verschreibungspflichtigen Medikamenten vom Abgabepreis her die Rezeptgebühr unterschreiten und sohin für die Erreichung der Obergrenze nicht berücksichtigt werden.

Obwohl beim betroffenen Personenkreis ein unveränderter Medikamentenbedarf besteht und damit tatsächliche Kosten einhergehen, führt die derzeitige Regelung zur Nichtmitberücksichtigung bei der Rezeptgebührenobergrenze und somit zu einer finanziellen Mehrbelastung.

Gefordert wird daher zum einen die Einbeziehung der unter der Rezeptgebühr liegenden Kosten für verschreibungspflichtige Medikamente in die Rezeptgebührenobergrenze sowie zum anderen der Ausgleich des entsprechenden Kostenausfalls für die Krankenversicherungsträger aus allgemeinen steuerlichen Mitteln.

Die 173. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz dazu auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, womit

die §§ 136 und 31 ASVG im Sinne des in diesem Antrag enthaltenen Vorschlags
abgeändert werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. M. Zinner', with a long, sweeping flourish extending to the right.